



VERORDNUNG ÜBER DIE BESTIMMUNG FÜR NETZANSCHLÜSSE DER EVS

Gültig ab 1. Januar 2012

Verordnung über die Bestimmung für Netzanschlüsse der EVS

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Energiereglement der Elektrizitätsversorgung Seedorf vom 7. Dezember 2011 die Verordnung über die Bestimmung für Netzanschlüsse der EVS.

I. Einleitung

Einmalige Gebühren	Art. 1 a) Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Ver- und Entsorgungskommission die einmaligen Anschlussgebühren. b) Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Ver- und Entsorgungskommission die Anpassung der Anschlussgebühren an die Teuerung. c) Die allfällige Teuerungsanpassung hat jeweils per 01.01. auf Basis des letzten Indexstandes zu erfolgen. Der Betrag wird auf Fr. 10.-- gerundet.
--------------------	---

II. Gebühren

In Anlehnung an die schweizerische Empfehlung für Netzanschlüsse des VSE (2.100d/f), erhebt die EVS folgende Anschlusskostenbeiträge für sämtliche Anschlüsse in ihrem elektrischen Verteilnetz.

Der Anschlusskostenbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag sowie einem allfälligen Erschliessungsbeitrag zusammen.

- Der **Netzanschlussbeitrag** umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses.
- Der **Netzkostenbeitrag** bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Ebenfalls werden zusätzliche Beiträge für elektrische Verbraucher erhoben, wenn diese die vereinbarten Anschlussleistungen wesentlich überschreiten.
- Der **Erschliessungsbeitrag** wird für Bauten ausserhalb der Bauzone erhoben.

Neubauten EFH und MFH bis 10 Wohneinheiten ab Niederspannungsnetz

Wohneinheiten	Netzkostenbeitrag in Fr.	Netzanschlussbeitrag in Fr.	Kabel 60 m	Total Netzanschluss
1	2'300.--	3'200.--	3 x 16/16 mm ²	5'500.--
2	3'910.--			7'110.--
3	5'175.--	3'500.--	3 x 25/25 mm ²	8'675.--
4	6'440.--			9'940.--
5	7'475.--			10'975.--
6	8'418.--			11'918.--
7	9'016.--	4'700.--	3 x 50/50 mm ²	13'716.--
8	9'752.--			14'452.--
9	10'557.--			15'257.--
10	11'270.--			15'970.--

Für Doppel- oder Reiheneinfamilienhäuser wird je nach Konzept der Elektrizitätsversorgung ein Anschluss mit entsprechender Anzahl Wohneinheiten oder mehrere Anschlüsse mit je einer Wohneinheit ab dem Verteilnetz erstellt.

Wohnbauten die mehr als 10 Wohneinheiten beinhalten, werden separat berechnet.

Andere Neubauten (MFH ab 10 Wohneinheiten, Industrie, Gewerbe, etc.)

a) Netzkostenbeitrag:

- Niederspannungsverteilnetz (Netzebene 7):
Anschluss erfolgt ab Stammkabel, VK oder TK, Kosten: Fr. 230.-- / kW
- Niederspannungsanschluss ab Transformatorstation (Netzebene 6):
Anschluss erfolgt ab NS-Verteilung der TS, Kosten: Fr. 185.-- / kW
- Mittelspannungsverteilnetz (Netzebene 5):
Anschluss erfolgt direkt ab 16kV Netz, Kosten: Fr. 90.-- / kW

b) Netzanschlussbeitrag:

Nach Aufwand. Stammkabel, VK, TK oder NS-Verteilung werden anteilmässig berücksichtigt.

c) Erschliessungsbeitrag:

Nach Aufwand.

Erweiterungen von Altbauten EFH, MFH, Industrie oder Gewerbe

a) Netzkostenbeitrag:

Entspricht der Differenz des Netzkostenbeitrages für die entsprechenden zusätzlichen Wohneinheiten. Bei Leistungserhöhungen wird die Leistungszunahme in kW multipliziert mit dem entsprechenden Netzkostenbeitrag pro kW. Dieser Beitrag wird auch dann erhoben, wenn kein Netzanschlussbeitrag nötig ist. Industrie- oder Gewerbeanschlüsse, welche die mittels Netzkostenbeitrag eingekaufte Leistung überschreiten, werden zu einer Nachzahlung der Leistungsüberschreitung aufgefordert.

b) Netzanschlussbeitrag:

Nach Aufwand für die entsprechende Verstärkung.

c) Erschliessungsbeitrag:

Nach Aufwand.

Allgemein

Erfolgen an eine bestehende Zuleitung weitere Kundenanschlüsse, so steht den Eigentümern früher angeschlossener Liegenschaften kein Recht auf Rückforderung der Anschlusskostenbeiträge zu. Kabelgraben, Mauerdurchbrüche, Kabelschutzrohr und Fundamente der sind Sache der Bauherrschaft. Ebenso die Entwässerung der Kabelschutzrohre und, falls erforderlich, Öffnen und Schliessen der Kabelschächte.

Anschlusskostenbeiträge für spezielle elektrische Verbraucher

Für Elektroheizungen und Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 10 kW muss ein Anschlussgesuch eingereicht werden. Diese Regelung gilt auch für Lifтанlagen, grosse Motoren und andere spezielle Verbraucher. Für Industriebauten ist eine separate Leistungszusammenstellung erforderlich. Überschreiten Elektroheizungen und Wärmepumpen die üblichen elektrischen Anschlusswerte, so können zusätzliche Beiträge erhoben werden.

Anschluss Baustromzähler

Wird ein Baustromzähler gewünscht, ist dies mit einer Installationsanzeige der EVS mitzuteilen. Der Stromverbrauch wird zum Tarif „temporärer Anschluss“ gemäss den Elektrizitäts- und Netznutzungstarifen verrechnet.

Gebühr Baustromzähler:	bis 6 Monate	jeder weitere Monat
Pauschale inkl. Montage/Demontage	Fr. 600.--	Fr. 100.--

Temporärer Anschluss (Festanschlüsse usw.)

Auf schriftliches Gesuch hin, kann die EVS einen provisorischen Energieanschluss für Anlässe wie Dorffeste usw. zur Verfügung stellen. Die Ver- und Entsorgungskommission entscheidet, ob der Energieverbrauch gemäss Tarif „temporärer Anschluss“ nach den Elektrizitäts- und Netznutzungstarifen verrechnet wird oder ob darauf verzichtet wird (keine Messung des Energieverbrauchs).

Gebühr temporärer Anschluss:

Ortsansässige Vereine	kostenlos
Private / juristische Personen / auswärtige Vereine	nach Aufwand

III. Eigenerzeugungsanlagen (EEA)

Für eine Eigenerzeugungsanlagen (EEA) mit einer Leistung über 3.3. kVA einphasig oder 10 kVA dreiphasig muss beim ESTI eine Vorlage und bei der EVS ein Anschlussgesuch eingereicht werden.

Als Netzkupplung zwischen der EEA und dem Netz der EVS ist auch bei mehreren parallel arbeitenden Aggregaten nur ein einziger, mechanischer Kuppel- resp. Generatorschalter mit Schutzeinrichtungen einzusetzen, der

- bei einem Fehler in der EEA diese unverzüglich vom Netz abtrennt;
- bei einem Ausfall des Stromversorgungsnetzes der EVS die EEA inkl. einer allfälligen Kompensationsanlage unverzüglich abkoppelt;
- bei spannungslosem Netz der EVS ausschliesst, dass dieses durch die EEA unter Spannung gesetzt wird.

Der Kuppel- resp. Generatorschalter ist als solcher zu bezeichnen. An der Trennstelle ist ein Warnschild „Achtung Fremdspannung der EEA“ anzubringen.

Zusammen mit dem Anschlussgesuch ist ein Schutzkonzept mit den technischen Daten der Schalter, die Wahl und Einstellung der Schutzeinrichtungen sowie das Prinzipschema einzureichen.

Für die Anschlusskostenbeiträge von EEA gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Berechnung der Netzananschlusskostenbeiträge für Endverbraucher. Bei nachträglichen Erweiterungen, aber nur wenn die früher eingekauften Grössen überschritten werden, werden die Beträge in der Höhe der Differenz zwischen erzeugter Leistung und Eigenbedarf gemäss den Anteilen für den Netzkostenbeitrag, den Netzananschlussbeitrag und den Er-schliessungsbeitrag berechnet.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen	Art. 4 a) Widerhandlungen gegen diese Verordnung sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit einer Busse von bis zu Fr. 2'000.-- bestraft. b) Vorbehalten bleiben weitere kantonale und eidgenössische Strafbestimmungen.
	Art. 5 a) Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Beschwerde erhoben werden. b) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG)

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung an der Sitzung vom 19. Januar 2012 genehmigt.

Gemeinderat Seedorf

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Hans Peter Heimberg

Nadine Harnischberg Stähli